

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, Peter Christian Pascal Boehringer, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Dr. Götz Frömming, Albrecht Heinz Erhard Glaser, Franziska Gminder, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Nicole Höchst, Marc Stephan Jongen, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Dr. Marc Jongen, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

### Bildungsföderalismus stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die im Jahre 2006 mit Einführung des Art. 91 b GG angestoßene Föderalismusreform sollte in den derzeit bestehenden Grenzen beibehalten werden. Eine weitere Öffnung der föderalen Bildungsstrukturen durch eine Änderung des Art. 104 c GG ist nicht erstrebenswert.

Der Bund hat bereits aufgrund der Einführung des Art. 91 b GG die Möglichkeit, gemeinsam mit den Ländern „in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken“. Bund und Länder haben hiervon in den vergangenen Jahren durch die erfolgreiche Umsetzung zahlreicher gemeinsamer Projekte Gebrauch gemacht. Mit der Finanzierung der Exzellenzinitiative, des Hochschulpaktes 2020, der Programmpauschale für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und des Paktes für Forschung und Innovation als auch mit der Grundgesetzänderung des Art. 91 b Abs. 1 GG wurde der Einfluss des Bundes de facto und de jure verstärkt. Es bedarf keiner weiteren Erhöhung der Einflussnahme des Bundes in diesem Bereich.

Darüber hinaus arbeiten gem. Art. 91 b Abs. 2 GG Bund und Länder zusammen hinsichtlich der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Durch eine gemeinsame Berichterstattung sollen Grundinformationen für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens geschaffen werden. Der Zugang zu den Daten der Länder und deren gemeinsame Verarbeitung ermöglichen dem Bund

eine starke Einflussnahme auf die Länder und Kommunen. Diese Einflussnahme sollte nicht durch weitere Gesetzesänderungen unverhältnismäßig verstärkt werden.

Die geplante Änderung des Art. 104 c GG würde die Grenzen der Länderhoheit in nicht vertretbarem Umfang und Ausmaß verschieben. Die geplante Ersetzung des Wortes „finanzschwachen“ durch die Wörter „Länder und“ würde dazu führen, dass der Bund Ländern und Gemeinden unabhängig von deren Finanzkraft Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren dürfte. Ein solcher Ansatz wirkt wie ein „Gießkannenprinzip“ und wird der eigentlichen Problematik nicht gerecht.

Das Vorhaben stellt in verfassungsrechtlicher Hinsicht einen weitreichenden Schritt dar, der von einer klaren Aufgabenzuweisung im föderalen System wegführt. Es fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Art. 104 c GG an hinreichenden Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, die es dem Bund ermöglichen würden, einen sachgerechten und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu gewährleisten. Dieser wäre vollumfänglich auch nur durch einen Eingriff in die Gestaltungshoheit der Länder zu erzielen.

Eine Gleichbehandlung von Ländern und Kommunen unabhängig von der jeweiligen finanziellen Bedürftigkeit birgt die Gefahr in sich, finanzstarke Länder und Kommunen zu bevorteilen. Mittelbar würden finanzschwache Länder nach dem vorliegenden Konzept benachteiligt werden, da weitere entsprechende Bundesmittel nicht mehr zur Verfügung stünden. Mit einem solchen Konzept würde man sich vom bewährten Wettbewerbsföderalismus entfernen.

Die Länder und Kommunen sollten wie bisher in den Bereichen Exzellenzinitiative und Spitzenforschung Unterstützung durch den Bund erfahren. Dies ist gesetzlich bereits geregelt in Art. 91 b GG.

Erforderliche Unterstützungen durch den Bund in Bezug auf Sachinvestitionen wie z.B. Neubau, Sanierung bzw. Modernisierung von Gebäuden, Errichtung einer bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur können, wie in den vergangenen Jahren erfolgreich vollzogen, in bilateralen Verträgen verankert werden.

Die Länder sollten aufgrund ihrer Unterschiede in Kultur, Struktur, Region in den wichtigen Bildungsbereichen ihre Länderhoheit bewahren, insbesondere in der Gestaltung des Unterrichts, in der Ausgestaltung und Umsetzung der Lehrpläne sowie hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgegenstände. Es gibt keine belastbaren Prognosen, dass der Bund dies besser könnte.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Der Bildungsföderalismus sollte deshalb gestärkt und nicht geschwächt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das Gesetzgebungsverfahren zu Art. 104 c GG einzustellen,
  2. Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel einer stärkeren Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in den Bereichen Spitzenforschung und Exzellenzinitiative,
  3. Vorschläge vorzulegen, die dem Bund die Möglichkeit geben, auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, Investitionen in Bezug auf Personalgewinnung und Personalentwicklung in Bildungseinrichtungen vorzunehmen.

Berlin, den 25. September 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*